

Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Neptune Energy Deutschland GmbH)

Bekanntgabe des LBEG vom 05.10.2022

- L1.4/L67007/03-08_02/2022-0016 -

Die Firma Neptune Energy Deutschland GmbH plant auf der Station C im Erdölfeld Bramberge ein Blockheizkraftwerk (BHKW) zu errichten. Auf der zentralen Aufbereitungsanlage wird das Gas abgeschieden und aufbereitet. Um das überschüssige Gas zu nutzen und nicht mehr abfackeln zu müssen, soll auf der Station C ein BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,3 MW und einer elektrischen Leistung von 499 kW installiert werden.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Geeste im Landkreis Emsland.

Gemäß Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 20 MW, eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können im anliegenden Prüfvermerk eingesehen werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.